

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der PIPELIFE Austria GmbH & Co KG (im folgenden kurz PIPELIFE)

I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN VERTRAGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN:

- Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos, auch für künftige Aufträge, die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form uns diese zur Kenntnis gebracht wurden.
- Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der folgenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer vorangehenden ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.
- Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gilt keinesfalls als Zustimmung.

II. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS:

- Alle Angebote der PIPELIFE sind freibleibend bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen und dergleichen.
- Bestellungen des Kunden werden für PIPELIFE erst durch schriftliche Bestätigung oder die Veranlassung der Lieferung oder Leistung verbindlich.
- Der Kunde bleibt an eine Bestellung gebunden, solange PIPELIFE die Annahme nicht ausdrücklich schriftlich ablehnt.
- Etwas erforderliche behördliche Genehmigungen und die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen in Bezug auf Ausführung, Lieferung, Transport, Montage, Unfallverhütung und dergleichen sind vom Kunden selbst zu beschaffen bzw. zu beachten. Der Kunde hat dies gegenüber PIPELIFE rechtzeitig nachzuweisen.

III. ANGABEN IN PLÄNEN, KATALOGEN, PROSPEKTEN, MUSTERN:

- Ohne Rücksicht auf anderslautende Angaben in Katalogen, Plänen, Prospekten etc. sind nur diejenigen Angaben über Gewichte, Maße, Leistungswerte, Preise und dergleichen maßgeblich, welche in der Auftragsbestätigung von PIPELIFE ausdrücklich genannt sind.
- Gleiches gilt für von PIPELIFE stammende Muster.

IV. ERFÜLLUNG, GEFAHRENBÜRGUNG, RÜCKNAHME:

- Die Lieferpflicht von PIPELIFE ist erfüllt und die Gefahr auf den Kunden, und zwar auch bei vereinbarter Lieferung „loco Besteller“, übergegangen:
 - bei Zusendung mit dem Abgang aus dem Werk oder der Verkaufsniederlassung von PIPELIFE;
 - bei vereinbarter Abholung mit dem Zeitpunkt der Abfertigung der Meldung der Ausfolgebereitschaft durch PIPELIFE.
- Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers ab dem Werk oder der Verkaufsniederlassung von PIPELIFE. PIPELIFE ist für Beschädigungen oder Verluste, welche nach dem unter 1. genannten Zeitpunkt auftreten, nicht ersatzpflichtig.
- Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung erfolgt jeder Versand unfrei und ohne Versicherung. Wünscht der Kunde eine Versicherung, erfolgt diese auf seine Kosten und im gewünschten Ausmaß.
- Bei frachtfrei vereinbarter Zulieferung hat der Kunde alle Maßnahmen zur Wahrung der Rechte beider Vertragsteile gegenüber Spediteur, Frachtführer und Versicherer zu treffen, insbesondere sind rechtzeitig Beanstandungen und Vorbehalte vorzubringen.
- Der Kunde ist innerhalb von 6 Monaten ab Warenübernahme berechtigt, nicht benötigte Ware, ausgenommen Sonderanfertigungen, Zuschnitte und 12- und 16-Meter-Stangen, in einer Verkaufsniederlassung von PIPELIFE zurückzugeben, wenn sich die Ware in einem neuwertigen Zustand befindet. PIPELIFE berechnet dafür eine Manipulationsgebühr in Höhe von 15% des Nettofakturenwertes der Ware. Sollten im Einzelfall besondere Aufwendungen mit Rücknahme und Wiederverkauf verbunden sein, ist PIPELIFE berechtigt, eine höhere angemessene Manipulationsgebühr in Rechnung zu stellen. Gegen Verrechnung der Frachtkosten wird PIPELIFE die Ware auch vom jeweiligen Aufenthaltsort abholen, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist.

V. LIEFERUNG, LIEFERFRIST:

- Jede von PIPELIFE zugesagte Lieferfrist ist nur als annähernd zu verstehen und beginnt erst nach Auftragsbestätigung sowie Erfüllung aller dem Kunden obliegenden Voraussetzungen technischer, finanzieller und kaufmännischer Art sowie des Nachweises etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen nach II/4 zu laufen.
- Bei Lieferverzögerung von PIPELIFE ist ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag erst nach Ablauf einer vorher schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist zulässig. Bei Sonderanfertigungen ist eine Nachfrist nur dann angemessen, wenn sie mindestens der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist entspricht.
- Bei berechtigtem Vertragsrücktritt des Bestellers steht diesem lediglich die Rückstellung bereits erbrachter Vorleistungen zu, weitere Ansprüche des Bestellers – gleichgültig unter welchem Titel sie erhoben werden könnten – sind ausdrücklich ausgeschlossen. Letzteres gilt sinngemäß auch für etwaige Lieferverzögerungen.
- Bei höherer Gewalt, wie Arbeitskonflikten, Brand, Beschlagnahmen, Devisenmaßnahmen, Einschränkung von Energielieferungen und dergleichen, ist PIPELIFE berechtigt, eine entsprechende Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist zu begehren bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt liegt auch vor, wenn die diesbezüglichen Umstände eine Zulieferung an PIPELIFE oder eine Auslieferung durch diese betreffen.
- PIPELIFE ist zu Teil- oder Vorlieferungen berechtigt. Ein etwaiger später berechtigter Rücktritt des Bestellers kann sich nur auf noch nicht erfolgte Restlieferungen beziehen, es sei denn, dass die bereits gelieferten Teile für sich allein absolut unverwendbar wären, und unter der Voraussetzung der Retournierung der bereits gelieferten Teile an PIPELIFE in ungebrauchtem und unbeschädigtem Zustand.
- Bei Verzögerung des Bestellers betreffend diesem obliegender Voraussetzungen oder Annahme der Lieferung ist PIPELIFE berechtigt, Erfüllung zu begehren oder (auch nachträglich) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Solange PIPELIFE auf Erfüllung besteht, kann sie die Einlagerung des Liefergutes auf Kosten und Gefahr des Bestellers auch ohne Versicherungsdeckung veranlassen. Bei Eigeneinlagerung ab dem 10. Tag ab Verzögerung kann PIPELIFE eine Gebühr von 1,5% des Bestellwertes pro begonnener Woche begehren. PIPELIFE ist vor Begleichung aller wie immer zu benennender Ansprüche, auch soweit an sich noch nicht fällig, einschließlich Frachtkostenersatz, Lagergebühr sowie sämtlicher Nebenansprüche, nicht zur Auslieferung des Gutes verpflichtet.
- Beherrbare Mängel am Liefergut berechtigen den Besteller nicht zur Annahmeverweigerung.

VI. PREISE, VERPACKUNG, FRACHT:

- Sofern eine Verpackung eines Liefergutes üblich oder für den Transport erforderlich ist, verstehen sich – mit den folgenden Ausnahmen – alle Preise einschließlich solcher Verpackung handelsüblicher Art, ohne Versicherung, Verladung und sonstige Nebenkosten, sowie ab Werk oder Verkaufsniederlassung von PIPELIFE. Eine Rückverrechnung derartiger Verpackung wie etwa Kartons, Hobbocks, etc. findet nicht statt.
- Sofern für die Lieferung der Einsatz von Transport- und Verpackungsbehelfen wie etwa Europalette, Gitterbox, Rohrtrog etc. erforderlich ist, erfolgt die Lieferung unter Einsatz derartiger Transport- und Verpackungsbehelfe (TuVB). Benötigte TuVB werden im Lieferschein ausgewiesen. Deren Berechnung erfolgt im Rahmen eines Pfandsystems, bei dem Pipeline an den Kunden die Kosten der TuVB lt. Aktueller auf der Homepage einsehbarer Preisliste mit der Warenrechnung verrechnet. Nach Rückgabe durch den Kunden erfolgt eine Gutschrift des verrechneten Betrages durch Pipeline, wenn die TuVB unbeschädigt und frachtfrei an Pipeline zurückgestellt werden. Die Bedingungen sind im Detail der Homepage zu entnehmen.
- Pipeline verrechnet Frachtkosten an den Kunden bei üblichen LKW-Zustellungen bis zu einem bestimmten Mindestbestellwert sowie bei allen sonstigen Zustellarten, insbesondere bei Sondertransporten. Diese Frachtkosten sowie die detaillierten Frachtbedingungen sind der jeweils aktuellen Preisliste auf der Homepage zu entnehmen.
- Alle Preise basieren auf dem Preis- und Kostenniveau des Zeitpunktes der Angebotsabgabe. PIPELIFE ist berechtigt, zwischenzeitliche Preis- und Kostenänderungen einschließlich Veränderungen der Währungsparität bei Erstellung der Faktura oder in Form einer Nachtragsfaktura zu berücksichtigen.

VII. ZAHLUNG, TERMINSVERLUST, AUFRECHNUNGSVERBOT:

- Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist der Gesamtanspruch von PIPELIFE spätestens zum Zeitpunkt der Erfüllung gemäß Punkt IV. fällig.
- Bei Vorliegen einer Skontovereinbarung ist der um den Skonto verminderte Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungserhalt fällig. Pipeline ist berechtigt, die um den Skonto verminderte Forderung ab diesem Zeitpunkt gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Auch ein wiederholtes Unterlassen der Geltendmachung der um den Skonto verminderten Forderung durch PIPELIFE stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht noch eine stillschweigende Vertragsänderung dar.
- Eine Zahlung ist nur dann schuldbefreiend, wenn diese abzugsfrei bei PIPELIFE oder auf deren Bankkonto einliefert. PIPELIFE ist nicht verpflichtet Teilzahlungen anzunehmen.
- Wenn PIPELIFE Wechsel oder Schecks annimmt, geschieht dies ausnahmslos zahlungshalber. Die mit der Einlösung von Schecks und Wechseln verbundenen Spesen werden von PIPELIFE an den Kunden verrechnet. Bei Einlösung von Schecks und Wechseln gilt erst die Einlösung als Zahlung. Eine frühere Gutbuchung erfolgt vorbehaltlich der Einlösung.

- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist PIPELIFE berechtigt, sofort fällige Verzugszinsen in Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate, mindestens jedoch in Höhe von 1% pro Monat zu verrechnen. Darüber hinaus ist PIPELIFE berechtigt, alle gegen den Kunden bestehenden Ansprüche an Haupt- und Nebengebühren fällig zu stellen (Terminsverlust). Darüber hinaus ist PIPELIFE in diesem Fall auch berechtigt, die Erfüllung eigener Verpflichtungen solange zurückzuhalten, bis der Kunde alle seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. PIPELIFE ist bei Zahlungsverzug des Kunden weiters berechtigt, die mit der Mahnung und Eintreibung verbundenen Kosten und Spesen, insbesondere jene für Inkassobüros und außergerichtliche anwaltliche Betreuung, zu verrechnen.
- PIPELIFE ist bei Zahlungsverzug des Kunden weiters berechtigt, auch ohne dessen Zustimmung, bereits ausgelieferte Ware samt Zubehör zurückzuziehen, in Verwahrung zu nehmen und die Freigabe von der vorherigen Erfüllung aller Pflichten des Kunden, einschließlich der Bezahlung der Abholkosten und Lagergebühren nach Punkt V. 6., abhängig zu machen sowie nach Setzung einer mindestens 3-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- Jede Aufrechnung gegenüber Forderungen von PIPELIFE durch den Kunden ist, mit welchen Ansprüchen auch immer, unzulässig.
- PIPELIFE ist berechtigt, jede Zahlung des Kunden, ungeachtet einer von diesem vorgenommenen Widmung, primär zur Deckung von Kosten und Gebührensatzansprüchen, sodann von Verzugszinsen und erst zuletzt auf die Hauptforderung zu verbuchen und anzurechnen, jeweils zur Begleichung der ältesten Schuld.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT:

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die PIPELIFE aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, Eigentum von PIPELIFE.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen, Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an PIPELIFE ab. PIPELIFE nimmt diese Abtretung an.
- Der Kunde darf die im Eigentum von PIPELIFE stehenden Waren weder verpfänden, noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuverkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Kunde den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner wirksam in voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- Der Kunde tritt an PIPELIFE zur Sicherung der Erfüllung aller, aus welchem Titel immer, bestehenden Ansprüche schon jetzt alle auch künftig entstehenden und bedingten Forderungen aus einem Weiterverkauf der gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. PIPELIFE nimmt diese Abtretung an.
- Solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PIPELIFE nachkommt, ist er zur Einziehung der an PIPELIFE abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen dieser Verpflichtung ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und den Erwerbern der Vorbehaltsware, bezieht sich die in voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo. Der Kunde verpflichtet sich, den bei ihm eingehenden Weiterverkaufserlös im Namen von PIPELIFE innezuhalten und von seinem Vermögen abgesondert aufzubewahren.
- Auf Verlangen von PIPELIFE hat der Kunde die abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben, mit der Aufforderung bis zur Höhe der Ansprüche von PIPELIFE gegen den Kunden an PIPELIFE zu bezahlen. PIPELIFE ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. PIPELIFE wird von diesen Befugnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt und keine begründeten Bedenken bestehen, dass er dies auch in Zukunft tun wird. PIPELIFE kann jederzeit verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekanntgibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
- Der Eigentumsvorbehalt erfasst auch gegebenenfalls sich auf einen Miteigentumsanteil beziehende Erzeugnisse, welche durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der im Eigentumsvorbehalt von PIPELIFE stehenden Erzeugnisse hergestellt worden sein sollten.
- Werden von dritter Seite, insbesondere durch Exekutionen, Rechte an den im Vorbehaltsvermögen oder Vorbehaltsmitigentum von PIPELIFE stehenden Gegenständen angestrebt, begründet oder geltend gemacht, hat der Kunde PIPELIFE mit eingeschriebener Post unter Bekanntgabe aller Einzelheiten unverzüglich zu verständigen. Alle Kosten und Gebühren, welche PIPELIFE bei allen zur Wahrung seiner Rechte eingeleiteten, auch außergerichtlichen, Maßnahmen belasten, hat der Kunde unverzüglich zu ersetzen.

IX. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG:

- PIPELIFE leistet Gewähr für gelieferte Waren und erbrachte Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Einschränkungen. Der Austausch von Waren geschieht ausschließlich gegen Rückstellung der fehlerhaften Waren frei Empfangsstation.
- Voraussetzung für jegliche Gewährleistung durch PIPELIFE ist, dass die Verlegung der Produkte durch einen konzessionierten Gewerbebetrieb erfolgt und dabei die Montage- und Betriebsbedingungen von PIPELIFE, die auch über deren Homepage abrufbar sind, ebenso wie die einschlägigen technischen österreichischen und europäischen Normen eingehalten werden. Weitere Voraussetzung ist der ordnungs- und bestimmungsgemäße Gebrauch der Waren unter Beachtung der zulässigen Belastungswerte sowie die Einhaltung der Pflege- und Wartungsinweise. Eine Haftung für Montage- oder Verlegefehler ist in jedem Fall ausgeschlossen. Unabhängig davon leistet PIPELIFE nur dann Gewähr für aufgetretene Mängel, wenn diese unverzüglich mit eingeschriebener Post bekanntgegeben werden.
- Für nicht von PIPELIFE erzeugte Teile trifft PIPELIFE eine Gewährleistungsverpflichtung nur insoweit, als PIPELIFE gleichartige Ansprüche gegenüber dem Lieferanten zustehen.
- PIPELIFE haftet in jedem Fall nur für vorsätzlich oder krass grob schuldhaft verursachte Schäden. PIPELIFE haftet nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Schäden, die bei Dritten eintreten.
- Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB und §12 Produkthaftungsgesetz gegenüber PIPELIFE.

X. SCHUTZRECHTE, KONSUMENTENSCHUTZ, DATENSCHUTZ:

- Falls PIPELIFE nach vom Besteller beigestellten Unterlagen Produkte herstellt, ist PIPELIFE nicht zur Prüfung verpflichtet, ob dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hat PIPELIFE bezüglich aller gegen diese geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- Gegenüber einem Kunden, der als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Waren oder Leistungen von PIPELIFE bezieht, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen nur insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen.
- Der Besteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die aus der Geschäftsverbindung sich ergebenden Daten, sofern weder das Privat- noch das Familienleben des Bestellers betreffend, von PIPELIFE gespeichert und im Rahmen des Vereinbarten bzw. rechtlich Zulässigen an Dritte übermittelt werden.

XI. NUTZUNG DES ONLINE-WEBSHOPS:

- Kunden sind verpflichtet, die ihnen zur Identifikation und Legitimation zugewiesenen Kundennummern und Passwörter geheim zu halten und vor dem Zugriff unbefugter Dritter sorgfältig zu verwahren. Passwörter sind regelmäßig, insbesondere nach dem Ausschneiden informierter Mitarbeiter, zu ändern. Der Kunde trägt die Gefahr jeder unberechtigten Kenntniserlangung durch Dritte, die sich in der Kundensphäre ereignet. Der Kunde hat PIPELIFE bezüglich der sich daraus ergebenden Folgen schad- und klaglos zu halten.

XII. ERFÜLLUNGORT,GERICHTSSTAND:

- Vertrags- und Erfüllungsort ist Wiener Neudorf, und zwar auch dann, wenn PIPELIFE seine Vertragspflichten an einem anderen Ort erfüllt oder zu erfüllen hat.
- Diese Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen und die unter ihnen abzuschließenden Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- Über allfällige Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen zu PIPELIFE, insbesondere auch über das Zustandekommen und die Nachwirkungen, entscheidet ausschließlich das für Streitigkeiten aus unternehmensbezogenen Geschäften zuständige Gericht in Wien. PIPELIFE hat jedoch das Recht, eine Klage gegen einen Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.